

## Vermittler werden Spitzel: BMF fordert moralischen Parteiverrat

„Ein inländischer Versicherungsvermittler hat bis zum 30. März des Folgejahres das Zustandekommen eines Vertrages im Sinne des § 20 Abs. 1 Nr. 6 zwischen einer im Inland ansässigen Person und einem Versicherungsunternehmen mit Sitz und Geschäftsleitung im Ausland gegenüber dem Bundeszentralamt für Steuern anzuzeigen; dies gilt nicht, wenn das Versicherungsunternehmen eine Niederlassung im Inland hat.“ Das sind die Pläne im **Bundesministerium der Finanzen** zur zukünftigen „Anzeigepflicht von Versicherungsvermittlern“. Für Versicherungsverträge, die nach dem 31.12.2008 abgeschlossen werden, sollen Versicherungsvertreter und Versicherungsmakler, wenn dieser „Entwurf eines Jahressteuergesetzes 2009“ nicht gekippt wird, als Spitzel des Finanzamtes dem **Bundeszentralamt für Steuern** folgende Kundendaten übermitteln: ++ Vor- und Zuname ++ Geburtsdatum ++ Anschrift ++ Steueridentifikationsnummer des VN ++ Vertragsnummer ++ Versicherungssumme ++ Laufzeit ++ Art des Versicherungsvertrages. Ein ungeheuerlicher Skandal! Viele ausländische Versicherer haben keine Niederlassung in Deutschland sondern Vertriebe, so daß u. E. zukünftig Vermittler von Policen von bspw. **Clerical Medical, Prisma Life, Fortuna** (Generali Italien) oder **Friends Provident** betroffen wären. Nicht darunter fallen Versicherer mit Niederlassungen wie bspw. **Standard Life, Canada Life** oder **Swiss Life**. Freilich ist Ihre ‚Agententätigkeit‘ ehrenamtlich und verursacht obendrein für Sie Verwaltungsaufwand. Nichts ist mit dem von Politikern schon häufig versprochenen Bürokratieabbau. Versicherungsmakler, die die zuvor genannten Daten melden, werden sich zumindest moralisch dem Vorwurf des Parteiverrats aussetzen. Ein Anwalt oder anderer Rechtsbeistand würde wohl sogar mit § 356 Strafgesetzbuch konfrontiert.

Keine Pflicht ohne Strafe bei Nichterfüllung: Ordnungswidrig handelt „wer vorsätzlich oder leichtfertig“ gegen die „Mitteilungsverpflichtung“ verstößt. Doch darf man sich nicht davon blenden lassen, daß zur Zeit ‚lediglich‘ ein Bußgeld drohen würde. Denn ist diese Anzeigeverpflichtung erst einmal gesetzlich verankert, wird es wohl nicht mehr lange dauern, bis man aus Vorsätzlichkeit und Fahrlässigkeit eine, entsprechend sanktionierte, strafbare Handlung abzuleiten versucht. Wer Beihilfe zur Steuerhinterziehung leistet, wird wohl kaum noch als unbescholten gelten und über einen guten Leumund verfügen. Droht Ihnen am Ende gar ein Berufsverbot, wenn Sie bei der Spitzeltätigkeit ‚versagen‘?

Auch in Bezug auf die Besteuerung von Versicherungserträgen i.S.d. § 20 Abs. 1 Nr. 6 EStG plant das BMF Abenteuerliches (vgl. ‚vt‘ 35/08). So werden neue steuerliche Mindeststandards für die Anforderungen an die Risikoleistungen aus einer Kapitalversicherung gesetzt, die bei Nichterfüllung dazu führen, daß eine Steuerbegünstigung nicht gegeben ist. Die gehen sogar über die Anforderungen hinaus, die vor dem Alterseinkünftegesetz galten. So darf „in einem Kapitalversicherungsvertrag mit Beitragszahlung bis zum Laufzeitende die vereinbarte Leistung bei Eintritt des versicherten Risikos“ nicht „weniger als 50 % der Summe der für die gesamte Vertragsdauer zu zahlenden Beiträge“ betragen. Diese 50 % Mindesttodesfallschutz liegen zwar unter den früheren 60 %. Jedoch ist die Risikotragung (und damit der notwendige Kostenanteil) beträchtlich wenn man bedenkt, daß sich das Deckungskapital erst peu à peu über die lange Laufzeit aufbaut. Die Fiskalritter wollen damit erreichen, daß mindestens während der Hälfte der vertraglichen Laufzeit ein versicherungstechnisches Risiko getragen wird. Daß dies einerseits mit Kosten verbunden ist, andererseits dort, wo eine Risikoabsicherung wirklich notwendig ist, zumeist die benötigte Höhe des Todesfallschutzes ohne eigenständige RLV bei weitem nicht erreicht wird, wird ausgeblendet. Auch für Kapitalversicherungen gegen Einmalbeitrag oder abgekürzter Beitragszahlungsdauer hat man sich etwas einfallen lassen. Hier greift man nicht auf die Beitragssumme, sondern auf den jeweiligen Zeitwert des Vertrages zurück. So wird eine Todesfalleistung nicht als ausreichend definiert, wenn „die vereinbarte Leistung bei Eintritt des Versicherten Risikos den Zeitwert der Versicherung nicht um mindestens 10 % übersteigt. Dieser Prozentsatz darf bis zum Ende der Vertragslaufzeit in jährlich gleichen Schritten auf Null sinken.“

Damit dem Steuersäckel die Tür geöffnet bleibt, soll den Sachbearbeitern des Finanzamtes nun die Kompetenz der Mißbrauchs-Prüfung anhand eines Kriterienkataloges zugeschustert werden. Die Fiskalritter entscheiden wie folgt, ob „ein Versicherungsvertrag unter Würdigung des Gesamtbildes der Verhältnisse als Mißbrauch im Sinne des § 42 Abs. 2 der Abgabenordnung (AO)“ mit entsprechenden Steuerfolgen einzustufen ist: „Es ist nur ein sehr geringer Risikoschutz vereinbart; die Kapitalanlagen werden nicht für eine Versichertengemeinschaft gemeinschaftlich, sondern gesondert für einen Einzelnen verwaltet; der Steuerpflichtige hat unmittelbar oder mittelbar über ein von ihm beauftragten oder ausgewählten Vermögensverwalter Einfluß auf die Anschaffung und / oder die Veräußerung von Vermögensgegenständen; einzelne Wertpapiere oder ein gesamtes Wertpapierdepot können als Versicherungsbeitrag erbracht werden; eine Einmalbeitragszahlung (Mindestanlagensumme) von beträchtlicher Höhe [mindestens 100.000 Euro] wird als Untergrenze um diesen Typus von Vertrag abschließen zu können, vorausgesetzt; der Steuerpflichtige kann flexibel über die Versicherungsleistung durch die Möglichkeit zu Teilkündigungen oder dem Anspruch auf Vorauszahlungen disponieren; die Anspar- oder Aufschubphase übersteigt die mittlere Lebenserwartung der versicherten Person.“

Wir wollen Ihrer Stimme beim Bundesfinanzministerium Gehör verleihen. Teilen Sie **Steinbrücks** Männern mit, was Sie von diesen Plänen halten! Beteiligen Sie sich an unserer Umfrage, damit wir gemeinsam geschäftsschädigende Ideen stoppen können.

